

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wilhelm Schröder GmbH

§ 1 Präambel

- (1) Mit der Annahme eines Auftrags oder einer Bestellung erkennt der Lieferant diese AGB in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Wilhelm Schröder GmbH (nachfolgend „Besteller“) nicht an, es sei denn, er hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich oder in Textform niederzulegen. Sofern nach Vertragsschluss eine mündliche Abrede getroffen wird, wird diese unverzüglich verschriftlicht und ist von dem Lieferanten mindestens in Textform zu bestätigen. Erfolgt eine Verschriftlichung oder Formulierung oder Bestätigung in Textform nicht, so gilt die Vereinbarung als von Anfang an nicht zustande gekommen.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber rechtsfähigen Personengesellschaften oder Kleingewerbetreibenden und deren jeweils bevollmächtigten Berechtigten. Zusätzlich, falls laufende Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Lieferanten sicher, nicht nur „geplant“ sind:
- (4) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn hierauf zukünftig nicht mehr ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 2 Angebote und Bestellung

- (1) Die Ausarbeitung von Angeboten, Vorstudien usw. erfolgt für den Besteller in jedem Fall unentgeltlich. Sie verpflichtet den Besteller nicht zur Auftragserteilung. Der Lieferant hat ein Angebot zum Vertragsabschluss fachlich zu prüfen und in dem Angebot auf Abweichungen von Anfrageunterlagen deutlich erkennbar hinzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen zu beschaffen. Auf Unklarheiten hinsichtlich des Auftragsinhaltes hat er hinzuweisen. Bedenken, welche der Lieferant im Hinblick die beauftragte Leistung hegt, insbesondere deren Art und Ausführung betreffend, hat der Lieferant unverzüglich mindestens in Textform gewissenhaft mitzuteilen. Dabei hat er Änderungen vorzuschlagen, soweit er diese für erforderlich hält.
- (2) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform. Sofern eine mündliche Abrede getroffen wird, wird diese unverzüglich verschriftlicht. Erfolgt eine Verschriftlichung oder Formulierung oder Bestätigung mindestens in Textform nicht, so gilt die Vereinbarung als von Anfang an nicht zustande gekommen. Lieferabrufe können auch durch unterschriebenes Fax oder per unterschriebener E-Mail erfolgen.
- (3) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von **zwei** Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Werktagen seit Zugang mindestens in Textform widerspricht.

- (4) Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen und einvernehmlich zu regeln. Streitigkeiten diesbezüglich, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
- (5) Der Lieferant erbringt seine Leistungen unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik. Er garantiert mit Auftragsannahme die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und der durch den Besteller erteilten Vorgaben.

§ 3 Preise, Rechnungen und Zahlung

- (1) Die Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Werke des Bestellers gemäß INCOTERMS in der bei Vertragsschluss jeweils geltenden Fassung einschließlich Verpackung. Im Preis enthalten sind Kosten für Fracht und Versicherung sowie Zölle und Materialprüfungsverfahren.
- (2) Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, leistet der Besteller Zahlungen in Euro frei inländische Bankverbindung des Lieferanten.
- (3) Die Mehrwertsteuer ist, soweit sie anfällt, gesondert auszuweisen.
- (4) Rechnungen sind mit Angabe der Bestellnummer und, soweit in der Bestellung angegeben, des Bestellers und des Bestellgrunds auszustellen.
- (5) Die Zahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit ist der Besteller berechtigt, einen Abzug von 3 % Skonto vorzunehmen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (6) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung, PayPal oder Scheck.
- (7) Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (8) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
- (9) Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Absatz 8 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

§ 4 Mängelanzeige/Mängelhaftung

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag), gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Vertragspartner eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu; in jedem Fall ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Nach einem erfolglosen Nachbesserungsversuch steht dem Besteller das Recht zu, die Nacherfüllung als fehlgeschlagen zu erklären. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- (3) Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist, sowie dem Lieferanten in Textform eine angemessene Nachfrist mit Androhung der Ersatzvornahme gesetzt ist.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingende Bestimmung der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB eingreift.
- (5) Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

§ 5 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dritten dürfen diese nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Bestellers offengelegt werden. Dies auch nur in dem Umfang, soweit eine Offenlegung für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Bereits der Vertragsschluss selbst stellt ein Geschäftsgeheimnis dar. Der Lieferant verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen, welche die Geheimhaltung sichern, zu ergreifen.
- (2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, auch elektronischer / digitaler Art, dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um den Zugang oder Zugriff Dritter zu verhindern. Insbesondere sind geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen das Ausspähen von Daten zu ergreifen und elektronisch gespeicherte Daten entsprechend sorgfältig zu schützen. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (3) Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (4) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

§ 6 Liefertermine und –fristen / Verzug, Versicherung

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Teilleistungen sind, sofern nicht anders vereinbart, nicht gestattet. Sofern eine Teilleistung erbracht wird, ist der Besteller zur Stornierung der Restmenge berechtigt.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt der Besteller Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, dem Besteller nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (5) Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins ist der Besteller berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, dem Besteller nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (6) Der Lieferant hat eine Versicherung gegen Transportschäden und Diebstahl abzuschließen. Ansprüche aus der / gegen die Versicherung tritt der Lieferant an den Besteller ab.

§ 7 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. In Fällen höherer Gewalt ist der Besteller für die Dauer und im Umfang der Auswirkung der höheren Gewalt von seiner Leistungspflicht ohne jede Haftung und Regresspflicht nach Gesetz oder Vertrag befreit. Zu Deckungsgeschäften (also Beschaffung aus anderen Quellen) oder zu einer Produktionsverlagerung ist der Besteller nicht verpflichtet.

Höhere Gewalt ist dabei insbesondere jede vom Besteller nicht verschuldete Betriebsstörung, behördliche Betriebsschließung, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, insbesondere Pandemien, gleich ob bekannter oder bisher unbekannter Natur.

§ 8 Qualität und Dokumentation

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen bzw. Dienstleistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl / Produktionsprozess - und Produktfreigabe / Qualitätsleistung in der Serie" in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- (2) Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren. Hierüber hinaus, soweit also keine Möglichkeit der Erörterung und der Ermittlung durch den Besteller besteht, hat der Lieferant seinerseits seine Leistung mit äußerster Sorgfalt zu erbringen und sich die notwendigen Informationen, soweit nicht anders abgestimmt, selbstständig zu beschaffen.
- (3) Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit "D", als dokumentationspflichtig gekennzeichneten Teilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift "Nachweisführung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen" in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

- (4) Soweit Kunden des Bestellers oder Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, für Abgasbestimmungen oder ähnliches zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen nach Voranmeldung Zutritt zu seinen Betriebsstätten sowie Einsicht in seine Dokumente zu gewähren und jede zumutbare Unterstützung zu geben.

§ 9 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden haftbar oder verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, dem Besteller etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernimmt der Besteller in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- (2) Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- (3) Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- (4) Soweit der Lieferant nach Abs. 3 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- (6) Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers, soweit erkennbar erforderlich auch ohne Anfrage, die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

- (7) Die in § 7 Abs. 1 enthaltenen Grundsätze zur Haftungsbegrenzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Dateien, Bilder, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung, die nur in Schrift- oder Textform erteilt werden kann, seine Forderungen gegen den Besteller nicht an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. Wurde die Zustimmung nur mündlich erteilt, ist sie innerhalb von 24 Stunden seit Erteilung schriftlich oder in Textform zu fixieren, sonst gilt sie als von vornherein nicht erteilt. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden und gilt bei verlängertem Eigentumsvorbehalt als erteilt.
- (2) Für den Fall der zustimmungswidrigen Abtretung ist die Abtretung zwar gleichwohl wirksam, jedoch kann der Besteller nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder an den Dritten leisten.
- (3) Zurückbehaltung und Aufrechnung wegen Ansprüchen aus einem anderen Schuldverhältnis sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

§ 13 Arbeiten in den Werken des Bestellers

- (1) Personen, die in Erfüllung eines Liefervertrags oder den sich daraus ergebenden Verpflichtungen die Werke des Bestellers betreten, sind den Bestimmungen der Betriebsordnung des Bestellers unterworfen.
- (2) Eine Haftung für irgendwelche Unfälle oder Schäden trifft den Besteller nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Körper- und Gesundheitsschäden tritt eine Haftung hingegen bereits bei leichter Fahrlässigkeit ein.

§ 14 Beistellungen, Eigentumsvorbehalt

- (1) Sofern der Besteller dem Lieferanten Material beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Die vom Besteller beigestellten Materialien sind gesondert zu lagern und zu kennzeichnen. Sie sind ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensfälle zu Lasten des Lieferanten zu versichern.
- (3) Die vom Besteller beigestellten Materialien dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

§ 15 Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

- (1) Die Versandanweisungen des Bestellers sowie die allgemeinen Versandvorschriften sind in jedem Fall genau einzuhalten. Für alle Schäden, die dem Besteller aus der Nichteinhaltung entstehen, haftet der Lieferant.
- (2) Bei Lieferungen frei den Werken des Bestellers geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die Ware vom Lieferanten oder einem Transportunternehmen abgeladen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn das Personal des Bestellers beim Entladen behilflich ist.
- (3) Die Kosten des Versands gehen zu Lasten des Lieferanten. Dieser trägt auch die Kosten der Transportversicherung. Bei Berechnung von Verpackungsmaterial, das der Rücksendung unterliegt, hat volle Gutschrift zu erfolgen. Die Rücksendung erfolgt unfrei.
- (4) Auf den Versandpapieren ist die Bestellnummer des Bestellers anzugeben.
- (5) Die Warenannahme erfolgt nur während der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Bestellers. Der Besteller ist berechtigt, dem Lieferanten eingeschränkte Zeitfenster vorzugeben, innerhalb derer eine Anlieferung erfolgen kann.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand

- (1) Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche gemäß den §§ 7, 10, 11 und 12 sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zu Gunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Dienstleistung stehen.
- (2) Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen, finden keine Anwendung.
- (5) Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung, die nicht einvernehmlich geregelt werden konnten, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Anstelle des Anrufes des Schiedsgerichts ist die Wilhelm Schröder GmbH berechtigt, ihr Anliegen auch bei einem örtlich zuständigen, ordentlichen Gericht anhängig zu machen.
- (6) Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- (7) Gerichtsstand für alle Arten von Verfahren ist ausschließlich der Sitz des Bestellers.

Stand: Mai 2021